



Dr. Gabriele Heinen-Kljajić Niedersächsische Ministerin  
für Wissenschaft und Kultur

Hannover, 27. Januar 2016

An die Vorsitzende der  
Deutschen Gesellschaft  
für Ur- und Frühgeschichte  
Frau Diane Scherzler M.A.  
An der Lay 4  
54578 Kerpen-Loh

### **Niedersächsisches Gesetz zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende (NEFUG)**

Sehr geehrte Frau Scherzler,

für Ihr Schreiben an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten danke ich Ihnen.  
Sie artikulieren darin Ihre Bedenken gegen die Regelung des § 5 NEFUG. Die  
Neuregelung berge das Risiko, dass Bodendenkmale zerstört werden könnten, ohne  
dass sie fachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden.

Ihre Bedenken und Einwände aus der Sicht der Archäologie nehme ich ernst.  
Allerdings zwang die Ausnahmesituation im Herbst 2015 dazu, Regelungen zu  
finden, die so schnell wie möglich die menschenwürdige Unterbringung der  
zahlreichen Flüchtlinge und Asylbegehrenden ermöglichen.

Der Niedersächsische Landtag hat deshalb über alle Parteigrenzen hinweg das  
NEFUG einstimmig beschlossen.

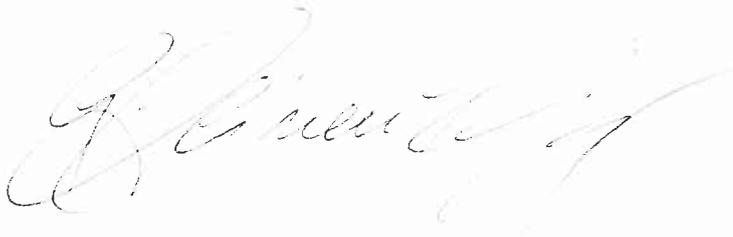
§ 5 NEFUG gibt die Möglichkeit, dass das Veranlasserprinzip nach § 6 Abs. 3 des  
Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) nicht angewendet wird, wenn  
die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch seine Anwendung die  
Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft verzögert würde. Dafür muss der Veranlasser

der beabsichtigten Zerstörung der zuständigen Behörde schriftlich die konkreten Tatsachen vorlegen, die eine Verzögerung zur Folge haben werden.

Schon § 6 Abs. 3 NDSchG sieht ausdrücklich vor, dass das Veranlasserprinzip im Rahmen des Zumutbaren anzuwenden ist.

Es gilt weiterhin die Pflicht zur Erhaltung von Kulturdenkmalen. Ihre Zerstörung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden erfolgen. Dafür hat ein gesetzeskonformes Abwägungsverfahren stattzufinden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a representative of the authority mentioned in the text. The signature is written in black ink and is somewhat stylized, with a large initial letter.